

Kurzarbeit – Hilfe Covid 19

Während der Covid-19 – Krise stehen staatliche Hilfen zur Verfügung, um die schwersten finanziellen Folgen abzumildern. Dazu gehören auch die Kurzarbeitsgelder, die während der gesamten Covid-19 – Krise ausbezahlt wurden und noch ausbezahlt werden. Das Kurzarbeitsgeld beträgt 80% des regulären Lohnes, wobei die Arbeitgeber eingeladen sind, den Lohn zu 100% auszubezahlen.

Es gibt Fälle, in denen es nicht möglich ist, Löhne über das vom Staat gewährte Kurzarbeitergeld hinaus auszubezahlen. Die Folge ist, dass während der Kurzarbeit auch nur 80% des Lohnes bei der Buchhändlerin oder dem Mitarbeiter eines Verlages ankommen. Vor allem bei den niedrigen und mittleren Lohngruppen kann der Verlust von 20% des Lohnes zu prekären finanziellen Folgen führen.

An dieser Stelle will die Unterstützungskasse des SBVV zusammen mit dem Bücherbon eine Hilfestellung geben. Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter durch die 20%-ge Lohnkürzung in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gerät, kann man Unterstützung erhalten. Diese Hilfe wird einmalig ausbezahlt. Der Betrag soll so hoch sein, dass der Existenzdruck in der Situation genommen wird und ausstehende Rechnungen beglichen werden können. Die ausbezahlten Gelder müssen nicht zurückbezahlt werden.

Als Maximalbetrag gilt der Betrag, um den der Nettolohn während der Kurzarbeit gekürzt wurde. Aufgrund vieler möglicher Gesuche wird es voraussichtlich nicht möglich sein, den ganzen weggefallenen Lohn zu ersetzen.

Wer von Kurzarbeit betroffen ist und vom Arbeitgeber nur 80% des Lohnes während der Kurzarbeit ausgezahlt bekommt, kann Unterstützung beantragen. Hier eingeschlossen sind auch Personen, die in arbeitgeberähnlichen Positionen nur Fr. 3'320.– monatlich bekommen haben und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Die Voraussetzungen zur Hilfe sind:

- Durch die Lohnkürzung ist eine ungewöhnlich schwierige finanzielle Situation entstanden, die ohne die Lohnkürzung nicht entstanden wäre.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller lebt in keiner Lebensgemeinschaft, die die Lohnkürzung auffangen könnte
- Alle anderen Möglichkeiten, wie Stundungen und Ratenzahlungen sind ausgeschöpft
- Lohnpfändungen liegen nicht vor
- Die Anstellungsfirma muss mindestens während den letzten zwölf Monaten vor Einreichung des Gesuches Mitglied von SBVV oder Bücherbon gewesen sein
- Das Arbeitsverhältnis muss bei Einreichung des Gesuches mindestens ein Jahr gedauert haben (falls mehrere Arbeitgeber: zwölf Monate innerhalb von drei Jahren)
- Der Anstellungsgrad muss mindestens 20% sein

Das Antragsformular für ein Gesuch kann direkt auf der Homepage des SBVV ausgefüllt und danach ausgedruckt werden. Es ist unterzeichnet mit den übrigen Unterlagen per Briefpost bis zum 15. August 2020 auf der Geschäftsstelle des SBVV einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur angenommen, wenn zum 15.08.2020 die finanziellen Schwierigkeiten noch nicht bekannt sein konnten. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Unterstützungskasse des SBVV

Sekretariat
Limmatstrasse 111
Postfach
8031 Zürich